

14. September 2015

BMF-010222/0050-VI/7/2015

An

BMF-AV Nr. 135/2015

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2016

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per **1. Juli** angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2016** heranzuziehen.

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	199 Euro
	3 – 6 Jahre	255 Euro
	6 – 10 Jahre	329 Euro
	10 – 15 Jahre	376 Euro
	15 – 19 Jahre	443 Euro
	19 – 25 Jahre	555 Euro

Bezüglich der Voraussetzung für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 14. September 2015